

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHPROFIL USA

GESCHÄFTSREISEN UND MONTAGETÄTIGKEITEN

WAS SIE UNBEDINGT WISSEN SOLLTEN
VISA WAIVER PROGRAM – BESUCHERVISUM – EINREISEMODALITÄTEN
TIPPS

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER NEW YORK / CHICAGO
Juli 2018



Eine Information der
AußenwirtschaftsCenter New York und Chicago
E newyork@wko.at, chicago@wko.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, T 05 90 900-4212, F 05 90 900-255
E aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

ÜBERBLICK

- Die Einreise in die USA und der Aufenthalt in den USA ist an die Einhaltung strikter Regeln gebunden
- EU-Bürger werden in den USA so behandelt wie Staatsbürger von Drittländern in der EU (z.B. Marokko, Ukraine, Weißrussland, etc.)
- Bei temporärer Einreise mit Geschäftsvisum oder über Visa Waiver Program (ESTA) ist jede „Beschäftigung“ strengstens untersagt
- Weder B1 Visum noch ESTA sind eine „garantierte Eintrittskarte“
- Erlaubte Tätigkeiten können nicht abschließend aufgelistet werden. Im Einzelfall sollte ein erfahrener Anwalt hinzugezogen werden.
- Spezialfall Montage ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Sofern ein Arbeitsvisum erforderlich ist, kann die Beantragung eines solchen Visums aufwendig sein und eine lange Vorlaufzeit brauchen. Es gibt Situationen, in denen ein Mitarbeiter unter Umständen nicht ohne weiteres oder ohne längere Anstellung bei der Muttergesellschaft in Österreich ein Visum erhalten kann.
- Österreichische Staatsbürger mit früheren Reisen in den Iran, Irak, Sudan oder Syrien benötigen seit dem 22.1.2016 bei der Einreise in die USA ein B-1/B-2 Visa und können nicht mehr mit ESTA einreisen. Auch Doppelstaatsbürger aus diesen Ländern sind von dieser Regelung betroffen.

WAS SIE UNBEDINGT WISSEN SOLLTEN

Jedes Jahr besuchen zirka 75 Millionen Ausländer die Vereinigten Staaten von Amerika.

Manche sind Einwanderer, die sich lange auf diesen Schritt vorbereitet haben, einige verfügen über ein in vielzähligen Kategorien ausgestelltes Visum, das sie zum längeren Aufenthalt und teilweise zu einer Beschäftigung in den USA berechtigt. Die meisten kommen aber als Touristen und Geschäftsleute mit einem von einem amerikanischen Konsulat ausgestelltem temporären Geschäfts- und Besuchervisum (B-1/B-2) oder reisen im Rahmen des sogenannten Visa Waiver Programs nach Einholung einer elektronischen Reisegenehmigung (ESTA) in die USA ein.

Verwöhnt durch die Reisefreiheit in der EU und getäuscht von der „barrierefreien“ Optik des Visa Waiver Programms übersehen manche Reisende aus der EU, dass die Einreise in die USA und der Aufenthalt in den USA an die Einhaltung strikter Regeln gebunden ist, die sich in ihrer Rigidität durchaus mit den Vorschriften vergleichen lassen, die von der EU auf Staatsbürger von Drittstaaten angewendet werden. Dass die US-Regeln teilweise schwammig formuliert sind und vor allem die Auslegung oftmals im Ermessen des Beamten liegt, macht die Interpretation nicht leichter.

Da Unwissenheit aber auch in den USA nicht vor Strafe schützt, kommt es damit immer häufiger für Österreicher und andere EU Bürger beim Grenzübertritt zu unangenehmen Situationen, die dazu oft noch weitreichende Folgen haben.

Vor allem ist eines zu beachten: Bei einer temporären Einreise mit einem Besuchervisum oder einer elektronischen Reisegenehmigung ist die Aufnahme von jeder Art von Beschäftigung in den

USA strikt untersagt. Unter „**Beschäftigung**“, für die man eine Arbeitsgenehmigung benötigt, versteht man die Erstellung oder Erfüllung des Vertragsgegenstands (ein sachlicher Gegenstand oder eine Dienstleistung) in den USA. Wenn z.B. ein österreichischer Consultant einen Vertrag für Beratungstätigkeiten mit einem amerikanischen Kunden eingeht, dann kann der Consultant nicht ohne Arbeitsgenehmigung in die USA einreisen, wenn er die eigentliche Beratungstätigkeit gegen Bezahlung in den USA vornehmen will. Wenn er allerdings nur in die USA reist um Daten zu sammeln und die eigentliche Auswertung und Beratung von außerhalb der USA vornimmt, sollte eine Einreise ohne Visum möglich sein. Das Gleiche gilt z.B. auch für einen Mitarbeiter einer Firma, der in die USA kommt, um z.B. Maß zu nehmen für einen Gegenstand, der dann jedoch in Österreich hergestellt wird.

Diese Information ist eine kommentierte Zusammenschau von Originalquellen, die als rechtliche Grundlagen für Einreise und Aufenthalt bei Geschäftsreisen und Montagetätigkeiten in den USA heranzuziehen sind.

VISA WAIVER PROGRAM – BESUCHERVISUM – EINREISEMODALITÄTEN

Das Visa Waiver Programm ermöglicht österreichischen Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen als Touristen oder für Geschäftsreisen und eventuell Montagetätigkeiten für die Dauer von 90 Tagen oder weniger, ohne Visum in die Vereinigten Staaten zu reisen. Reisende, die dieses Programm in Anspruch nehmen, müssen vor Antritt der Reise eine elektronische Reisegenehmigung im Wege des Electronic System for Travel Authorization (ESTA) einholen. Für die ESTA-Registrierung wird über Kreditkartenzahlung eine Gebühr von 14 USD eingehoben. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Registrierung finden sich auf der deutschsprachigen Website der US-Botschaft in Österreich <https://at.usembassy.gov/de/visa/niv/visumfreiheitsprogramm/>

Die maximale Dauer von 90 Tagen gilt pro Aufenthalt. Dies bedeutet, dass man öfters pro Jahr in die USA einreisen kann. Es sollte aber eine angemessene Zeitspanne zwischen den einzelnen Besuchen liegen damit die Zoll und Grenzschutzbehörde nicht denkt, dass man in den USA lebt. Festgelegte Anforderung wie lange Sie zwischen den einzelnen Besuchen warten müssen gibt es keine. Genauere Informationen diesbezüglich finden Sie hier [https://help.cbp.gov/app/answers/detail/a_id/1072/~/about-the-electronic-system-for-travel-authorization-\(esta\)](https://help.cbp.gov/app/answers/detail/a_id/1072/~/about-the-electronic-system-for-travel-authorization-(esta))

Wer aus geschäftlichen Gründen (dies kann auch unter bestimmten Umständen die Durchführung von Montagearbeiten beinhalten) länger als drei Monate in die USA reisen will, muss beim zuständigen US-Konsulat die Ausstellung eines B1 Visum beantragen. Informationen über Antragstellung, die Vereinbarung von Interviewterminen und die notwendigen Unterlagen finden sich ebenfalls auf der Website der US-Botschaft in Wien <https://at.usembassy.gov/de/visa/>

Achtung

Das US-Repräsentantenhaus hat eine Verschärfung der Einreisebestimmungen beschlossen, die seit dem 22.1.2016 auch Österreicher betrifft (Visa Waiver Program Improvement and Terrorist Travel Prevention Act of 2015). Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes benötigen alle österreichischen Reisenden, die in den vergangenen fünf Jahren den Iran, Irak, Sudan oder Syrien bereist haben für die Einreise ein B-1/B-2 Visum, auch wenn sie vorher schon eine elektronische Einreiseerlaubnis ESTA gehabt haben. Doppelstaatsbürger aus diesen Ländern sind auch betroffen.

Bitte setzen Sie sich vor Reiseantritt mit der US-Botschaft in Wien in Verbindung.

Zu beachten ist, dass weder ein B-1 oder B-2 Visum (B-1 Visum ist ein Visum für Geschäftsreisende und ein B-2 Visum ist ein Visum für Touristen) noch eine elektronische Reisegenehmigung einer „Eintrittskarte“ gleich kommt. Beide Unterlagen „berechtigen“ den Inhaber die Reise anzutreten, um dann beim Grenzübertritt um die Genehmigung zur Einreise in die Vereinigten Staaten anzusuchen. Die endgültige Entscheidung über die Gestattung der Einreise und die zu genehmigende Aufenthaltsdauer liegt ausschließlich im Ermessungsspielraum der dort diensttuenden Beamten.

Die Beamten der US-Einwanderungsbehörde sind grundsätzlich skeptisch. Ihre Aufgabe ist es, aus den 75 Millionen Besuchern nicht nur jene Bösewichte heraus zu filtern, die die innere Sicherheit der USA gefährden wollen, sondern auch jene fernzuhalten, die wissentlich oder oft unwissentlich beabsichtigen ohne Arbeitsgenehmigung in den USA zu arbeiten.

Die ersten Fragen der Beamten sind meistens:

- Warum kommen Sie?
- Wie lange bleiben Sie?
- Wen besuchen Sie?
- Wo sind Sie untergebracht?
- Waren Sie schon einmal in den USA?
- Wie oft kommen Sie in die USA?
- Was machen Sie in den USA?
- Was machen Sie in Ihrem Heimatland?
- Wo sind Sie angestellt?

Die Fragen sollen sicherstellen, dass der „ausländische Besucher“ weder die illegale Einwanderung noch die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit beabsichtigt. Die Beweislast liegt dabei – im Gesetzestext ausdrücklich so festgelegt – beim Ausländer. Ist der Beamte mit den Antworten nicht zufrieden, muss der Besucher durch „Vorlage geeigneter Unterlagen“ nachweisen, dass er weder in den USA bleiben, noch arbeiten will. Schwindeln ist wenig ratsam; Falschaussagen (und dazu gehört auch das Verschweigen relevanter Umstände) gegenüber einem „Federal Agent“ sind in den USA ein eventuell auch mit Haftstrafen sanktionierter Straftatbestand.

Achtung

Die Frageführung klingt anfangs harmlos, ist es aber nicht. Ein Beispiel: Wer sich als Tourist ausgibt, aber im ESTA-Antrag eine Hoteladresse in Toledo (Ohio) angeführt hat, wird auf die nächste Frage, nämlich welche Art von Urlaub in dieser Industriestadt geplant ist, eine wirklich gute Antwort haben müssen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass Sie nicht vorhaben permanent in den USA zu bleiben und ausreichende Gründe haben, nach dem Aufenthalt in den USA wieder zurückzukehren, sind Firmenkorrespondenz (Einladungsschreiben des US-Geschäftspartners etc.), Kopien der Heiratsurkunde (nicht mitreisender Ehepartner) und Geburtsurkunden nicht mitreisender Kinder sowie Nachweise über Beschäftigungsverhältnisse in Österreich sowie Wohnungs- und Hauseigentum, etc.

Zu beachten ist, dass der Antragsteller im Verfahren rechtlos ist. Bei einer Befragung durch die Einwanderungsbehörden gibt es weder ein Recht auf einen Anwalt noch ein Recht auf ein

Telefongespräch. Das mitgeführte Gepäck (inkl. Laptop und Smartphone) oder auch alles was man an sich trägt kann ohne Einwilligung und ohne Einschränkungen durchsucht werden.

Sollten die Beamten zu dem Entschluss kommen, dem Reisenden die Einreise zu verweigern (immer damit verbunden, dass man auf eigene Kosten mit dem nächstmöglichen Flug nach Europa abgeschoben wird), gibt es gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel. Darauf hat jeder Antragsteller nämlich bereits mit der Unterzeichnung des Visaantrags oder der ESTA-Registrierung verzichtet. Eine Verweigerung der Einreiseerlaubnis ist in sehr vielen Fällen mit einem mehrjährigen Einreiseverbot verbunden, insbesondere dann, wenn man falsche Aussagen gemacht hat.

Bei Geschäftsreisen (sehr häufig bei wiederholter Einreise in die USA in kurzen Abständen) und vor allem auch bei Einreisen zur Vornahme von Montagetätigkeiten zielen die Fragen der Einwanderungsbeamten sehr konkret darauf ab, die jeweiligen Behauptungen des Einreisenden zu validieren und auf Übereinstimmung mit dem für Geschäftsreisen geltenden Bestimmungen zu prüfen. Auf diese Bestimmungen wird daher im Folgenden im Detail eingegangen.

ERLAUBTE UND NICHT ERLAUBTE TÄTIGKEITEN BEI DER EINREISE MIT EINEM B-1 VISUM ODER UNTER DEM VISA WAIVER PROGRAMM

Achtung: Es gibt keine abschließende Auflistung der erlaubten bzw. der nicht erlaubten Tätigkeiten, wenn man mit einem B-1 Visum oder unter dem Visa Waiver Programm einreist. Wenn das, was Sie zu tun beabsichtigen jedoch nicht erwähnt ist, ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit verboten. Am besten ist es jedoch, den Einzelfall von einem erfahrenen Immigrationsanwalt prüfen zu lassen.

Verkaufstätigkeiten

Ausländische Geschäftsleute können in den USA Marktinformationen sammeln, Fachmessen besuchen, an Fachmessen teilnehmen und dort Messestände einrichten und Warenmuster ausstellen. Sie können Kunden und Geschäftspartner beraten, an Sales Meetings teilnehmen und Vertragsverhandlungen führen. Ferner sind sie dazu berechtigt, Lieferverträge abzuschließen bzw. Aufträge entgegenzunehmen, die die Lieferung von nicht in den USA produzierten Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

- Die Teilnahme an Geschäftsverhandlungen oder der Auftritt gegenüber US-Geschäftspartnern im Namen der US-Niederlassung eines ausländischen Mutterunternehmens, bei dem der ausländische Geschäftsreisende tätig ist, sind nicht gestattet.
- Ebenfalls nicht gestattet ist die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen am Firmensitz des US-Kunden oder sonst wo in den USA für einen solchen Kunden (Coaching/Consulting
- /Training / Softwareschulung etc.), wenn solche Dienstleistungen nicht im Zusammenhang mit einer Maschinen- oder Anlagenlieferung erbracht werden und im Kaufpreis enthalten sind (siehe „Montagetätigkeiten“ nächste Seite!).

Vorbereitungen einer Direktinvestition

Gestattet sind Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung und Etablierung einer US-Tochtergesellschaft. Dazu gehören unter anderem auch die Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und anderen Dienstleistern sowie die Vorbereitung und der Abschluss von Kauf- und Mietverträgen. In weiterer Folge ist Mitgliedern des Board of Directors amerikanischer

Unternehmen die Teilnahme an Zusammenkünften des Boards und alle daraus abzuleitenden Tätigkeiten gestattet.

- Nicht erlaubt ist eine Mitwirkung an der Geschäftsführung eines solchen Tochterunternehmens ohne eine entsprechende Arbeitsgenehmigung. "Officers" einer amerikanischen Gesellschaft sind Mitglieder der Geschäftsführung. Zu den "Officers" gehören "President", "Vice President", "Treasurer" und "Secretary" sowie "Assistant Treasurer" und "Assistant Secretary".

Konferenzteilnahme / Vortragstätigkeit

Ausländischen Geschäftsreisenden ist die Teilnahme an Fachkongressen und Konferenzen gestattet. Das Halten von Fachvorträgen oder die Präsentation von Arbeitspapieren im Rahmen solcher Konferenzen ist immer dann erlaubt, wenn dem Vortragenden daraus kein Honorar aus US-Quellen zufließt (möglich ist allerdings die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung). Für Gastvortragende an Universitäten, Fachhochschulen und staatlichen Forschungseinrichtungen, die auf non-profit Basis arbeiten, ist eine Vortragstätigkeit auch auf Honorarbasis möglich, wenn diese Vortragstätigkeit nicht länger als neun Tage dauert, und der Gastvortragende in den letzten sechs Monaten für nicht mehr als fünf amerikanische Institutionen tätig war.

Montagetätigkeiten

Die Einreise von Monteuren oder technischem Personal mit einem B1 Visum oder im Rahmen des Visa Waiver Programms zur Installation, Instandhaltung oder Reparatur gewerblicher oder industrieller Anlagen und Maschinen sowie die Einschulung von technischem Personal vor Ort und Beaufsichtigung dieses Personals in einer Inbetriebnahmephase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Erbringung der Dienstleistungen muss ausdrücklich im Liefervertrag zwischen ausländischem Lieferanten und amerikanischem Kunden vereinbart und im vereinbarten Kaufpreis enthalten sein.
- Im Regelfall sollte der Monteur ein Angestellter der Lieferfirma sein. In solchen Fällen spricht bei ausreichender Dokumentation nichts gegen die Einreise mit ESTA.
- Weder dem Monteur noch dem ausländischen Lieferunternehmen bzw. der Montagefirma dürfen aus der Erbringung der erwähnten Dienstleistungen zusätzliche Zahlungen aus US-Quellen zufließen.
- Der Monteur muss über die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügen.
- Eine Anlageninstallation soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführt werden und kann in Ausnahmefällen (z.B. bei großen Greenfield-Investments) auch länger als ein Jahr dauern. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind (sofern vertraglich vereinbart und weiterhin im ursprünglichen Kaufpreis inbegriffen) auch nach Ablauf eines Jahres möglich.
- Ausdrücklich ausgeschlossen ist jede Art von Bautätigkeit zur Vorbereitung der Anlage- und Maschineninstallation und zwar auch dann, wenn die Herstellung dieser baulichen Voraussetzungen für die Installation der Anlage im Kaufvertrag vereinbart wurde.

- Nicht gestattet ist die Verrechnung „nach Aufwand“.

Achtung

Gerade bei der Einreise von Monteuren, technischem Personal oder Ingenieuren für die Durchführung solcher Montagetätigkeiten sind die US Einwanderungsbehörden mit Rücksicht auf das hohe Missbrauchspotenzial besonders skeptisch.

Wir empfehlen daher, die in die USA reisenden Mitarbeiter nicht nur mit einer Kopie des Kaufvertrages, sondern auch mit einem auf Firmenpapier ausgefertigten Schreiben in englischer Sprache auszustatten, in dem nochmals bestätigt wird, dass der Mitarbeiter zur Vornahme der im Kaufvertrag vereinbarten Dienstleistungen (installation, repair, service, training, supervision) in die USA einreist und dazu befähigt ist.

Dieses Schreiben sollte darüber hinaus eine Bestätigung enthalten, dass der Monteur bei der österreichischen Lieferfirma bzw. bei einem Subunternehmer oder Personaldienstleister, der einen Vertrag mit dem Lieferanten hat, angestellt ist und über eine ausreichende Unfall- und Krankenversicherung verfügt sowie nach einem ebenfalls in diesem Schreiben anzugebenden Zeitraum wieder nach Österreich zurückkehren wird.

Unterlagen und Dokumente (z.B. der Vertrag zwischen dem Personaldienstleister und dem Lieferanten über die Anlagenmontage), die diese „Eigenbestätigung“ unterstützen, sollten beiliegen.

Monteure und technisches Personal müssen sich in einem Interview an der Terminologie des Kaufvertrages orientieren. Erklärungen wie „*I will work for three weeks at the company of our American partner*“ sind unter allen Umständen zu vermeiden.

DAS WICHTIGSTE ZUM SCHLUSS

Merkblätter zu Rechtsthemen sind tendenziell immer abschreckend. Dieses Merkblatt soll Sie auf den „worst case“ und nicht auf den „best case“ vorbereiten.

Tatsächlich stehen Einreise- und Visavorschriften, die sich zwar kaum geändert haben, deren Einhaltung aber in den letzten Jahren rigider kontrolliert wird als in der Vergangenheit, guten Geschäften nicht im Wege.

Tatsache ist auch, dass vor allem kontinuierliche Versuche, die US-Bestimmungen zu umgehen nicht nur beim Grenzübertritt zu sehr unerfreulichen Folgen für den Firmenreisenden oder die Firma führen können, sondern auch durch anschließende Einreiseverbote oft eine weitere Bearbeitung des US Marktes erschweren oder de facto unmöglich machen.

Die in diesem Merkblatt zusammengestellten Informationen und Hinweise sollen österreichischen Unternehmen die Möglichkeit geben, vorausschauend zu planen und schon bei der Inangriffnahme der Marktbearbeitung bzw. bei der Ausformulierung von Lieferverträgen die Visavorschriften, die Geschäftsreisen, die Erbringung von Consultingleistungen und Montageleistungen regeln, zu berücksichtigen.

Für weitere Detailfragen zu dem Thema stehen Ihnen die Teams der AußenwirtschaftsCentern in New York, Los Angeles und Chicago jederzeit zur Verfügung.

Wenn in komplexeren Fällen die Einschaltung spezialisierter Rechtsanwaltskanzleien notwendig ist, können jederzeit kompetente und erprobte Anbieter namhaft gemacht werden.

Kontaktdaten AußenwirtschaftsCenter in den USA

AußenwirtschaftsCenter New York
 120 West 45th Street, 9th Floor
 New York, NY 10036
 USA
 T +1 212 421 52 50
 E newyork@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Chicago
 500 North Michigan Ave., Suite 1950
 Chicago, IL 60611
 USA
 T +1 312 644 55 56
 E chicago@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Los Angeles
 11601 Wilshire Blvd., Suite 2420
 Los Angeles, CA 90025
 USA
 T +1 310 477 99 88
 E losangeles@wko.at

Links

Thema	Link
Konsularabteilung US-Botschaft in Wien	https://german.austria.usembassy.gov/cons_index.html
Reisehinweise des Außenministeriums	www.bmeia.gv.at/aussenministerium
Übersicht US-Visa	http://travel.state.gov/visa/temp/types/types_s_1286.html
Electronic System for Travel Authorization - ESTA	https://esta.cbp.dhs.gov/esta/
Visa Waiver Program (teilnehmende Staaten)	http://www.cbp.gov/xp/cgov/travel/id_visa/business_pleasure/vwp/faq_vwp.xml
US Citizen and Immigration Service - USCIS	www.uscis.gov
Visa-Internetportal	www.workpermit.com

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

KOMMUNIKATION INLAND

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4212

